

Robert Schiller

**Das Universitätsgesetz 2002 und seine
organisationsrechtlichen Auswirkungen auf die
Universitätsbibliotheken Österreichs**

Innsbruck, 18. Oktober 2011

Universitätsgesetz 2002

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (=UG 2002)
 - seit 1.10.2002 in Kraft
 - voll wirksam seit 1.1.2004.
- UG 2002 enthält unter anderem
 - organisationsrechtliche
 - studienrechtliche
 - personalrechtliche Bestimmungen.
- UG 2002 gilt für die in § 6 UG 2002 aufgezählten
 - 21 Universitäten
 - 20 Universitätsbibliotheken.
- Universitäten als autonome, eigenverantwortliche, voll rechts- und geschäftsfähige Institutionen.
- Die Organisation der Universitäten kann im Rahmen staatlicher Vorgaben selbst bestimmt werden.
 - Gilt natürlich auch für die Universitätsbibliotheken.

Bibliotheken im Gesetzestext des UG 2002

- § 86: Veröffentlichung von Diplom-, Masterarbeiten und Dissertationen durch Übergabe an die **Bibliothek** jener Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird.
- § 94 (3) Z 3: **Bibliothekspersonal**
 - dem allgemeinen Universitätspersonal zugeordnet.
- § 101 (3): Einheitliche Ausbildung des **Bibliothekspersonals**.

Organisationsrechtliche Bestimmungen

- Da die Bibliotheken – ebenso wie z.B. Fakultäten, Departments oder Institute - im UG 2002 organisationsrechtlich nicht verankert sind, liegt es im Ermessen der Universitäten
 - ob und wie sie Bibliotheken organisieren,
 - ob die im UG 2002 vorgesehenen Managementinstrumente der Universitäten wie
 - Organisationsplan
 - Entwicklungsplan
 - (Satzung)
 - Leistungsvereinbarung
 - Zielvereinbarung

Regelungen und Bestimmungen für die Universitätsbibliotheken enthalten.

Umfrage unter den Universitätsbibliotheken Österreichs

- Fragebögen an 20 Universitätsbibliotheken
- Rücklaufquote: 85% (17 von 20 Universitätsbibliotheken)
- September 2011

Organisationsplan 1

- Erstellung durch Rektorat (Vorlage Senat und Unirat)
- Bei der Einrichtung von Organisationseinheiten ist auf eine „... zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre und Lernen sowie Verwaltung ...“ zu achten. [§ 20 (4) UG 2002]
- Sind die österreichischen Universitätsbibliotheken in den Organisationsplänen der Universitäten verankert?
 - Sind Universitätsbibliotheken Organisationseinheiten?
 - Von 17 Universitätsbibliotheken sind 16 Organisationseinheiten und im Organisationsplan angeführt.

Organisationsplan 2

Sonderfall Kunstuniversität Graz:

- Universitätsbibliothek ist Abteilung der neu eingerichteten Organisationseinheit *Universitätsbibliothek, -archiv und Musikinstrumentensammlung (UB^{am})*.
- Bibliotheksdirektor ist Leiter der UB^{am}.

Organisationsplan 3 (Exkurs, war nicht Teil der Umfrage)

- Universitätsbibliotheken und andere bzw. verwandte Abteilungen?
 - Universitätsarchive
 - Musikinstrumentensammlungen
 - Beinahe der Hälfte der Universitätsbibliotheken in Österreich sind (bereits) die Universitätsarchive als Abteilungen zugeordnet.
 - Der UB^{am} der Kunstuniversität ist neben dem Archiv die Musikinstrumentensammlung zugeordnet.

Entwicklungsplan

- Erstellung durch Rektorat (Vorlage Senat und Universitätsrat)
- Inhalt:
 - „fachliche Widmung von Professuren“ [§ 98 (1) UG 2002]
 - sonst offen
- Sind die österreichischen Universitätsbibliotheken in den Entwicklungsplänen der Universitäten angeführt?
 - 10 von 17 Universitätsbibliotheken (das sind knapp 60%) sind in den Entwicklungsplänen der Universitäten angeführt.
- Berichtspflicht: keine

Satzung

- Erstellt durch Rektorat (Vorlage Senat)
- Organisationsplan ist im UG 2002 nicht mehr Gegenstand der Satzung.
- Ordnungsvorschriften wie Bibliotheksordnungen können auch von den Rektoraten ausserhalb der Satzung erlassen werden.
- Struktur: offen
- Inhalt:
 - Gemäß 7 19 (2) UG 2002, z.B.:
 - Wahlordnungen
 - Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen
 - Studienrechtliche Bestimmungen
- Sind die österreichischen Universitätsbibliotheken in den Satzungen der Universitäten angeführt?
 - 9 von 17 Universitätsbibliotheken (das sind 53%) sind in den Satzungen der Universitäten angeführt.
 - Zumeist in Zusammenhang mit Bibliotheks- und Benutzungsordnungen, Veröffentlichungspflicht von Abschlussarbeiten.
- Berichtspflicht: keine

Leistungsvereinbarung 1

- Erstellung durch Rektorat (Vorlage Universitätsrat)
- Struktur: teilweise vorgegeben durch § 13 UG 2002
 - wechselseitiger, öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Universität und Bund
- Inhalt [§ 13 UG 2002], z.B.:
 - Budgetzuweisung
 - Leistungs- und Zielbeschreibungen der Universität
 - Indikatoren zur Zielerreichung

Leistungsvereinbarung 2

- Durch den Bund für die Universitätsbibliotheken zu erbringende Leistungen:
 - OBVSG-Zuschuss
 - Der Bund leistet einen Jahreszuschuss von 1,72 Mio. € für die OBVSG Österreichische Bibliothekenverbund- und Service GmbH.
 - Zuschuss für Ausbildung
 - Der Bund leistet darüber hinaus einen Beitrag zur gemeinsamen Ausbildung des Bibliothekspersonals gem. § 101 Abs. 3 UG 2002 in Form eines Zuschusses zum jeweiligen Ausbildungsplatz.
 - Bibliotheksbestände im Bundeseigentum
 - Jene Bestände der Bibliotheken, die gem. § 139 Abs. 4 UG 2002 im *Eigentum* des Bundes bleiben und Eingang in die durch die Universitäten angelegten Verzeichnisse gefunden haben, verbleiben im *Besitz* der Universitäten₂

Leistungsvereinbarung 3

- Vorlage / Muster für die Leistungsvereinbarungen sieht die Universitätsbibliotheken vor unter:
 - G. Spezifische Bereiche
 - G6. Bibliotheken
- Sind die österreichischen Universitätsbibliotheken in den Leistungsvereinbarungen der Universitäten genannt?
 - 11 von 17 Universitätsbibliotheken (das sind 65%) sind in den Leistungsvereinbarungen der Universitäten genannt.
- Es besteht Berichtspflicht hinsichtlich der Leistungsvereinbarung.
 - Leistungsbericht und Wissensbilanz sind seit 2011 zu einem Bericht zusammen gefasst.
 - Kunstuniversität Graz: Bericht enthält Leistungsbericht zu den vereinbarten Leistungen und eine narrative Darstellung der Leistungen der UBKUG.

Zielvereinbarungen 1

- UG 2002 unterscheidet zwei verschiedene Zielvereinbarungen:
 - Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und der Rektorin / dem Rektor und dem Rektorat.
 - Zielvereinbarungen zwischen dem Rektorat und den Leitern / Leiterinnen der Organisationseinheiten.
 - Aufgabe des Rektorats [§ 22 (1) Z6 UG 2002]:
„Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten.“
- Struktur und Inhalt: Entscheidung des jeweiligen Rektorats.

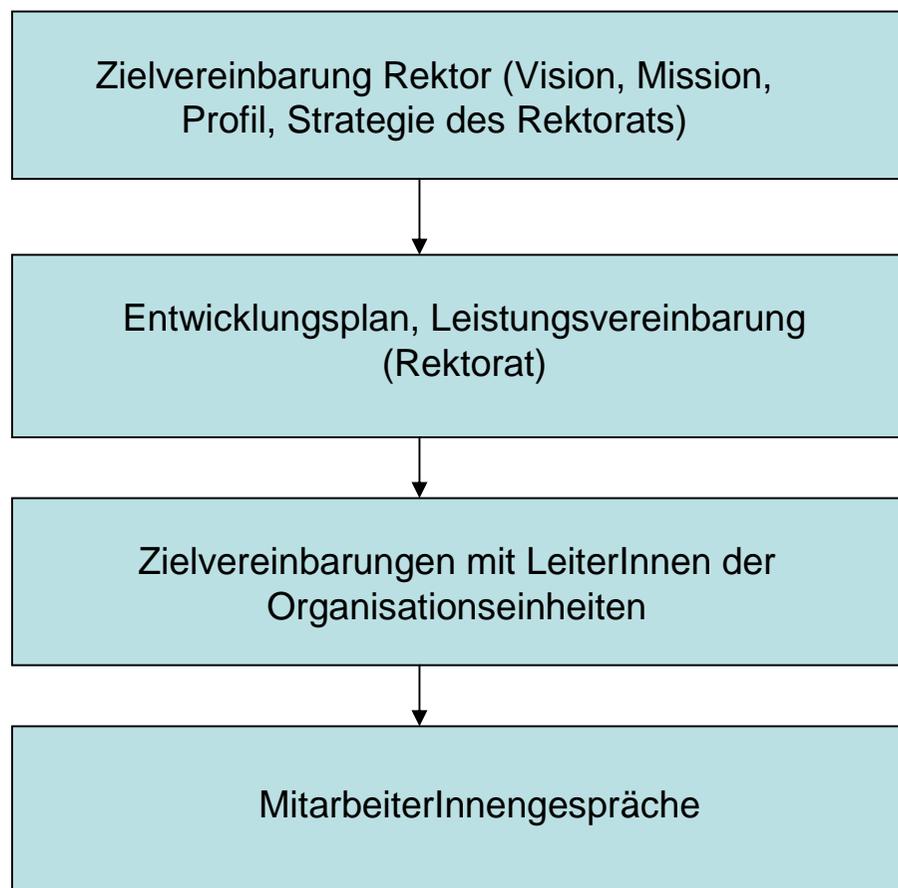
Zielvereinbarungen 2

- Bestehen Zielvereinbarungen zwischen den Rektoraten und den Leitern / Leiterinnen der Universitätsbibliotheken?
 - Mit nur 5 von 17 Bibliotheksdirektoren oder Bibliotheksdirektorinnen (das sind 29%) wurden Zielvereinbarungen abgeschlossen.
- Wie ist das zu erklären?
 - UBs arbeiten ohnedies ordnungsgemäß
 - UBs sind belanglos

Zielvereinbarungen 3 – Inhalt und Bedeutung

- Zielvereinbarung ist Grundlage für die gemeinsame Weiterentwicklung und kooperative Planung der Bibliothek.
 - Arbeitsprogramm für bestimmte Zeitspanne (1 Jahr, KUG: 2 Jahre).
 - Zielvereinbarung beschreibt
 - Aufgaben und strategische Ziele der Universitätsbibliotheken und ihrer Abteilungen in Abstimmung mit dem Profil der Universität, dem Entwicklungsplan und den Leistungsvereinbarungen.
 - 4 von den 5 Universitätsbibliotheken, für die es Zielvereinbarungen gibt, sind auch in den Leistungsvereinbarungen und Entwicklungsplänen angeführt.
 - Außerordentliche Projekte und Maßnahmen.
- Berichtspflicht
 - liegt im Ermessen der Rektorate.
 - Alle 5 LeiterInnen der Universitätsbibliotheken, die Zielvereinbarungen abgeschlossen haben, müssen auch über die Zielerreichungen berichten.
 - An der Kunstuniversität Graz werden Zielvereinbarungen (inkl. Bericht) bereits seit 2004 abgeschlossen.

„Informationsfluß“



Externe Evaluation

- Waren Geschäftsprozesse der Universitätsbibliothek schon einmal Gegenstand der Prüfung durch eine externe Revision / Evaluation?
 - In 6 von 17 Universitätsbibliotheken (das sind 35%) waren einzelne Geschäftsprozesse bzw. das gesamte Bibliothekssystem Gegenstand einer externen Evaluation.
 - Davon zwei Evaluationen hinsichtlich der Qualität der Dienstleistungen (Qualitätsmanagement).

Übersicht

	Organisationsplan	Leistungsvereinbarung	Entwicklungsplan	Zielvereinbarung
Universitätsbibliothek enthalten	94%	65%	59%	29%

UBs und Managementinstrumente

	Entwicklungsplan + Leistungsvereinbarung + Zielvereinbarung
Universitätsbibliothek enthalten	4 von 17 (24%)

- Gestaltungsfreiheit in der Organisation
 - Eingliederung von Universitätsarchiven in die Universitätsbibliotheken.
 - Vergleichsweise geringe Änderungen im Unterschied zu anderen Verwaltungseinheiten und vor allem zu den wissenschaftlichen / künstlerischen Organisationseinheiten.
- Management und Steuerung
 - Überraschend geringer Anteil an abgeschlossenen Zielvereinbarungen zwischen Rektoraten und Bibliotheksleitern/innen.
 - Hauptaugenmerk liegt natürlich auf dem wissenschaftlichen / künstlerischen Bereich.
 - In nur 4 Universitäten wird der Bibliotheksbetrieb mittels Entwicklungsplan und Leistungsvereinbarung und Zielvereinbarung gesteuert.